

MB Tor-& Verladesyteme GmbH

Allgemeine Verkaufsbedingungen

I. Geltung / Angebote / Handelsklauseln

1. Diese Allgemeine Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Kaufleuten im Sinne des § 24 AGBG. Sie gelten für alle, auch zukünftigen Verkaufsgeschäfte mit dem Käufer. Einkaufsbedingungen des Käufers werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir Ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen. Für Montagen und Reparaturen gelten ergänzend unsere Montage- und Reparaturbedingungen.
2. Unsere Angebote sind freibleibend.
3. Maßgebend für die Auslegung von Handelsklauseln sind im Zweifel die Incoterms 1990.

II. Preise / Preisänderungen

1. Sofern nicht anders vereinbart, gelten die Preise und Bedingungen der bei Vertragsabschluß gültigen Preislisten.
2. Sämtliche Preise verstehen sich zzgl. MWSt in der bei der Lieferung gültigen Höhe. Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen entfällt die MWSt, wenn uns der Käufer die notwendigen Angaben insbesondere zu seiner Ust-Ident-Nr. macht.
3. Ändern sich nach Vertragsabschluß Angaben oder andere Fremdkosten, die im vereinbarten Preis enthalten sind, oder entstehen sie neu, sind wir im entsprechenden Umfang zu einer Preisänderung berechtigt.
4. Bei Verkauf frei Verwendungsstelle des Bestellers versteht sich der vereinbarte Preis stets frei Wagen an befahrbarer Straße angefahren. Die Abladung der Ware ist Sache des Käufers und geht zu seinen Lasten.

III. Zahlung / Zahlungsverzug / Fälligkeit

1. Zahlung hat – ohne Skontoabzug – in EURO und in der Weise zu erfolgen, dass wir am Fälligkeitstag über den Betrag verfügen können. Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Käufer. Ein Zurückbehaltungsrecht und eine Aufrechnungsbefugnis stehen dem Käufer nur insofern zu, wie seine Gegenansprüche unbestritten und rechtskräftig festgestellt sind.
2. Bei Überschreitung des Zahlungsziels oder bei Verzug berechnen wir den gesetzlichen Zinssatz. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

3. Werden uns nachträglich Umstände bekannt, aus denen sich eine wesentliche Vermögensverschlechterung des Käufers ergibt und wird dadurch unser Zahlungsanspruch gefährdet, sind wir wie berechtigt, unsere Forderungen insgesamt und unabhängig von der Laufzeit etwa erhaltener Wechsel fällig zu stellen. Wir sind dann auch berechtigt, ausstehende Lieferung nur gegen Vorauszahlung oder gegen Stellung ausreichender Sicherheiten auszuführen und die Einziehungsermächtigung gem. Ziffer V/5 dieser Bedingungen zu widerrufen.

IV. Selbstbelieferung / Lieferfristen und Termine / Lieferverzug

1. Unsere Lieferverpflichtungen stehen unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Belieferung ist durch uns verschuldet.
2. Angaben zu Lieferzeiten sind annähernd. Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung und gelten nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages und rechtzeitiger Erfüllung aller Verpflichtungen des Käufers, wie z.B. Beibringen aller behördlichen Bescheinigungen, Gestellung und Akkreditiven und Garantien oder Leistung von Anzahlungen.
3. Für die Einhaltung von Lieferfristen und Terminen ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk oder Lager maßgebend. Sie gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann.
4. Geraten wir aus Gründen, die wir zu vertreten haben, in Verzug, richtet sich unsere Haftung wegen Schadensersatz nach Ziffer IX dieser Bedingung. Etwaige gesetzliche Rücktrittsrechte des Käufers bleiben hiervon unberührt.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferte Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen. Dies gilt auch für entsehende und bedingte Forderungen, z.B. aus Akzeptantenwechsel und auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.
2. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die Be- und Verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltware im Sinne der Nr. 1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltware mit anderen Waren durch den Käufer, steht uns das Miteigentum anteilig an der neuen Sache zu, im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltware zum

Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unendgeldlich für uns. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Nr. 1.

3. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gem. Nr. 4-6 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt. Als „Weiterveräußerung“ im Sinne dieser Ziffer V gilt auch die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung von Werks- und Werkslieferungsverträgen. Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfange zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen nicht von uns verkauften Waren veräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der anderen verkauften Waren abgetreten. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gem. Nr. 11 haben, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil abgetreten.
4. Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware einzuziehen. Gerät er in Zahlungsverzug oder löst der Wechsel bei Fälligkeit nicht ein, so können wir diese Einziehungsermächtigung widerrufen, die Vorbehaltsware zurücknehmen und deren Weiterveräußerung oder Wegschaffung untersagen. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag.
5. Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten - sofern wir das nicht selber tun - und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Zu weiteren Abtretung der Forderungen ist der Käufer in keinem Falle berechtigt. Dies gilt auch für Factoring-Geschäfte, die dem Käufer auch nicht aufgrund unserer Einzugsermächtigung gestattet sind.
6. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen der Vorbehaltsware durch Dritte muss der Käufer uns unverzüglich benachrichtigen. Der Käufer trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs oder zur Wegschaffung der Vorbehaltsware aufgewendet werden müssen, soweit die nicht von Dritten erstellt werden.
7. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

VI. Abweichungen / Teillieferungen / Abrufe

1. Abweichungen von Maß, Gewicht und Güte nach DIN/EN geltender Übung sowie Mehr/Minderlieferungen bis zu 10 % der Liefermenge sind zulässig

- Wir sind zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt.
- Falls durch die einzelnen Abrufe die Vertragsmenge überschritten wird, sind wir zur Lieferung nur bis zur Höhe der Vertragsmenge verpflichtet. Bei darüber hinausgehenden Lieferungen erfolgt die Berechnung entweder nach dem Abschlusspreis oder dem Tagespreis. Wir sind nicht verpflichtet, den Käufer auf etwaige Überschreitungen der Vertragsmenge aufmerksam zu machen.

VII. Versand / Gefahrübergang / Verpackung

- Vertragsgemäß versandfertig gemeldete Ware muss unverzüglich abgerufen werden, anderenfalls sind wir berechtigt, sie nach Mahnung auf Kosten und Gefahr des Käufers nach unserer Wahl zu versenden oder nach eigenem Ermessen zu lagern und sofort zu berechnen.
- Mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Lagers oder des Lieferwerkes geht die Gefahr, auch die einer Beschlagnahme der Ware bei allen Geschäften, auch bei franco- und frei-Haus-Lieferungen, auf den Käufer über. Für Versicherungen sorgen wir nur auf Weisung und Kosten des Käufers.
- Verpackungen werden nur an unserem Lager zurückgenommen. Kosten des Käufers für den Rücktransport oder für die eigene Entsorgung der Verpackung übernehmen wir nicht.

VIII. Gewährleistungen

Für Mängel der Ware und für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften leisten wir nach den folgenden Vorschriften Gewähr:

- Bei berechtigter fristgemäßer Mängelrüge nehmen wir die beanstandete Ware und liefern an ihrer Stelle mangelfreie Ware; statt dessen sind wir berechtigt nachzubessern. Bei Fehlschlagen von Nachbesserungen oder Ersatzlieferung kann der Käufer Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung der Vergütung verlangen.
- Gibt der Käufer uns nicht unverzüglich Gelegenheit, uns von dem Mangel zu überzeugen, stellt er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware nicht unverzüglich zur Verfügung, entfallen alle Gewährleistungsansprüche.
- Für die Nachbesserung und Ersatzlieferung leisten wir in gleicher Weise Gewähr wie für die ursprüngliche Lieferung oder Leistung. Erforderliche Aufwendungen zum Zwecke der Nachbesserung/Nachlieferung übernehmen wir jedoch nur im Rahmen unserer Haftung gemäß Ziffer IX dieser Bedingungen.

IX. Haftungsbegrenzung / Verjährung

1. Wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsabschluß und unerlaubter Handlungen haften wir - auch für unsere leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen - nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, beschränkt auf den bei Vertragsabschluß voraussehbaren vertragstypischen Schaden.
2. Dieser Ausschluss gilt nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften sowie in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz vom 15.12.1989.
3. Sämtliche Ansprüche gegen uns verjähren ein halbes Jahr nach Ablieferung, soweit nicht zwingend längere Verjährungsfristen gelten.

X. Erfüllungsort / Gerichtsstand / anzuwendendes Recht / anwendbare Fassung

1. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ist Moers. Sofern der Käufer Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, ist - mit Ausnahme des Mahnverfahrens, für dass das Amtsgericht Hagen zuständig ist - Gerichtsstand das Amtsgericht Moers. Wir können den Käufer aber auch an seinem Gerichtsstand sowie in dem Gerichtsstand der Zweigniederlassung verklagen, mit der dieser Vertrag geschlossen wurde.
2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt in Ergänzung u diesen Bindungen deutsches Recht.
3. In Zweifelsfällen ist die deutsche Fassung dieser Bedingungen maßgebend.